

24. Jan. 1956

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 611 BGB

Leitsätze:

Aus Zuwendungen zu Weihnachten 1945-1949 konnte kein Anspruch auf Gewährung von solchen Zuwendungen für die späteren Jahre entstehen, da aus Leistungen in diesen Notzeiten kein Verpflichtungswille für die Zukunft entnommen werden konnte.

Aktenzeichen: 3 AZR 14/53

Urteil des BAG vom 24. Januar 1956

LAG. Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 14/53

1 Sa 12/52 (Mainz)

Verkündet
am 24. Januar 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1956
durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und
Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Finke und
Bernard für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Mainz vom 26. August
1953 (1 Sa 12/52) wird kostenpflichtig zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist während des Revisionsverfahrens verstorben und von seiner Ehefrau und seinem Sohn beerbt worden, die den Rechtsstreit fortsetzen.

Der Verstorbene war seit 1946 als Angestellter bei der Beklagten tätig. Sie gewährte ihm, wie ihren übrigen Bediensteten, vom Jahre 1947 an bis zum Jahre 1950 einschließlich eine Weihnachtszuwendung, die für ihn, seine Ehefrau und sein Kind 40,-- RM bzw. DM betrug. Auf Grund von Verfügungen der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, die den Gemeinden eine Zahlung von Weihnachtszuwendungen über den Rahmen der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425) untersagte, verweigerte die Beklagte für Weihnachten 1951 dem Verstorbenen eine Zahlung.

Die Kläger sind der Meinung, die Beklagte sei durch die vorbehaltlose Leistung der Weihnachtszuwendung in den Jahren von 1947 - 1950 verpflichtet, auch für das Jahr 1951 einen Betrag von 40,-- DM als Weihnachtszuwendung zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat entsprechend dem Berufungsantrag der Beklagten die einen Betrag von 8,-- DM übersteigende Klage abgewiesen. Es hat gegen sein Urteil vom 26. August 1953 nach § 72 Abs. 1 des Gesetzes von Rheinland-Pfalz über die Errichtung der Arbeitsgerichte und das Verfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 6. November 1947 die Revision zugelassen. Das Urteil ist im Parteibetriebe dem Verstorbenen am 6. November 1953 zugestellt worden. Mit der am 20. November 1953 bei dem Bundesarbeitsgericht eingegangenen Revision verfolgen die Kläger den restlichen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Die nach § 72 Abs. 1 des Gesetzes von Rheinland - Pfalz über die Errichtung der Arbeitsgerichte und das Verfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 6. November 1947



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

(VOBl. 1948 S. 105) vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision ist fristgerecht eingelegt. Nach diesem Landesgesetz mußte die Zustellung des Urteils im Parteibetriebe erfolgen. Da am 1. Oktober 1953 das Bundesarbeitsgerichtsgesetz in Kraft getreten war, konnte die Revision nunmehr nur noch beim Bundesarbeitsgericht eingelegt werden (§ 118 Abs. 4 ArbGG). Die Frist für die Einlegung der Revision ist sowohl nach § 74 Abs. 1 des Landesgesetzes wie auch nach der gleichen Bestimmung des Bundesarbeitsgerichtsgesetzes gewahrt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Fristbestimmung des Landesgesetzes (2 Wochen) oder des Bundesarbeitsgerichtsgesetzes (1 Monat) zur Anwendung kommen muß (vgl. Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., Anm. 4 zu § 118).

2) Der Auffassung, daß die Beklagte durch die vorbehaltlose Leistung einer Weihnachtszuwendung in den Jahren von 1947 - 1950 verpflichtet sei, auch für das Jahr 1951 den gleichen Betrag zu zahlen, kann nicht gefolgt werden.

Der Anspruch auf eine Weihnachtszuwendung folgt nicht bereits aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, sondern bedarf jeweils eines besonderen Verpflichtungsgrundes, sei es einer Bestimmung eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung, sei es einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung (vgl. Hueck, RdA 1950, S. 471). Eine solche stillschweigende Vereinbarung kann aus einer wiederholten und vorbehaltlosen Gewährung einer Weihnachtsgratifikation an den einzelnen oder alle Arbeitnehmer eines Betriebes entnommen werden, wenn sich aus diesen Zuwendungen den Umständen nach ein entsprechender Verpflichtungswille des Arbeitgebers entnehmen läßt. Bei den freiwilligen Zuwendungen in den Jahren nach dem Kriege, besonders bis zur Währungsumstellung, aber auch noch in den ersten Jahren nach der Einführung der neuen Währung müssen jedoch die damaligen Lebensverhältnisse für die Feststellung eines Verpflichtungswillens berücksichtigt werden. In jenen Jahren herrschte eine allgemeine Not; selbst die notwendigsten Nahrungsmittel standen oft nicht zur Verfügung und an eine Beschaffung von Kleidung oder Hausrat war bis zur Währungsumstellung für



die meisten Menschen nicht zu denken. Erst mit der neuen Geldwährung trat hierin eine allmähliche Besserung ein. Der allgemeine Nachholbedarf bedingte aber auch dann noch für sehr viele Menschen einen Verzicht auf zahlreiche Gegenstände des Lebensbedarfs. Gerade die Arbeitnehmer, denen regelmäßig allein ihr Arbeitsverdienst zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stand, lebten in jenen Jahren in großer Not. Um ihnen zu helfen, gewährten vor allem die privaten Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern besonders vor den Festtagen vielfach Zuwendungen, häufig auch in Sachwerten. Auch von vielen Gemeinden ist dies an ihre Bediensteten in verschiedenem Umfange geschehen, wie sich aus einer Aufstellung ergibt, die die Kläger in der Revisionsinstanz überreicht haben, um zu ermitteln, ob nach Kriegsende ein Gewohnheitsrecht dahin entstanden sei, daß die Gemeinden an ihre Bediensteten Zuwendungen ohne Beachtung etwa entgegenstehender Anordnungen zu leisten berechtigt seien. Nach der Auffassung des Senats würde es jedoch eine Verkennung des damals vorherrschenden Willens bedeuten, mit diesen Zuwendungen eine allgemeine Not und eine besondere schlechte Lage der Arbeitnehmer zu lindern, wenn daraus ein Verpflichtungswille der Arbeitgeber, in Zukunft in gleicher Weise zu verfahren und sich für die Zukunft zu binden, gefolgert würde. Besondere Verhältnisse mögen in einzelnen Fällen dies rechtfertigen, im allgemeinen wird dies aber für jene Zeiten, mindestens bis zum Jahre 1949 einschließlich, nicht der Fall sein.

Besondere Umstände für eine andere Beurteilung gerade der Zuwendungen der Beklagten sind weder festgestellt noch in irgend einer Weise ersichtlich. Offensichtlich ist sie nur dem vielfachen Verhalten anderer Gemeinden und Arbeitgeber, in einer solchen Notlage zu helfen, gefolgt. Bedenken könnten hier nur wegen der Weihnachtzuwendung für das Jahr 1950 bestehen. Aber selbst wenn für diese Leistung ein vorwiegender Unterstützungswille nicht mehr oder wenigstens nicht mehr allein anerkannt werden könnte, ist nach ständiger Rechtsprechung (vgl. Hueck a.a.O.) aus einer einmaligen Zahlung noch kein Wille, sich für die Zukunft in gleicher Weise zu ver-



[JLaw - Gesamtsammlung](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Der angefochtenen Entscheidung ist daher im Ergebnis zuzustimmen, ohne daß es noch einer Prüfung bedarf, ob die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425) oder andere Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung zur TO.A anzuwenden oder ob diese Bestimmungen durch ein Gewohnheitsrecht überholt sind.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Finke

Bernard





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)